Wir Burgermeister und Rath der Statt Hasslausen ur-
kunden und bezeugen hiermit in Kraft dieses gegenwärtig-
Unsers offnen Briefs, das auf beschehene Resignation Unsers
Lieben getreuen Andreas Mesle. Zu Jacob Schenken Stadt-Bottel
sein Frau Maria Rosa und auf bittliches Ansuchen ihres Vor-
mans, Unsers auch gebornen Lieben Burgers Mesle Andreas
Bellorsen Mahlers, Wir demselben Gemeiner Unsrer Statt zu-
ständige Ziegel Hütten bey der Trinkholzerey zu einem Land-
und Lehenfleden, solange er sich wohl halten und nicht länger, gelie-
hen und verliehen haben, leihen ihm auch solches von Rathswegen und mit
folgenden Endingnissen:

Erstlich: Soll er von der Hütten und Behausung zwar nicht einen Zins
zu geben, jedoch den Ehrenhofen, dann auch in der Behausung die Ofen
Ofenboden, Ofen, Fenster, Thüren, Schloss, Camin, und was
andere Einfügung sind, in seinen Kosten zu erhalten schuldig, hingegen
nutzbarlich Gut, als das Land bauen, oder andere zum Behausung das
Zeug das und der Hütten verfertigen zu lassen der Baumeisterey obzu-
liegen stehe.

Item das Andere soll er seinen negsten Hafen die Lett- und Laim-
Gruben abräumen, den Lett und Laim gleichmäßig und in einander Zieh
damit solcher wohl vermischt und der Zeug so besser beysammen
und dann möge graben, und da er mit der Laimgrub auskommen, sich
durch dann vorgedachten Baumeister den Platz zu einer andern Zeigen
lassen, die alte Grub aber wieder eindämmen zu ziehen, und Baumeister

andere

sondern zum Verkauf noch zum Zuziehen seines Gesindes Knecht anzeigen. Item

Zittens: wer einen Leim zu den Ziegeln vonnöthen, soll er solchen vier Oefen gehabt haben solgendes dem Commissario anzeigen, welcher alsdann die gehörige Besichtigung darüber anstellen, den Leim besichtigen, und der solcher zu den vier Oefen nicht genug hätte, dem Ziegler solchen macht und erlaubt zu machen befehlen, welchen er gutwillig machen kommen, und er nicht dann den vorhandenen Leim abziehen soll.

Vierdens: und der Ziegler einen Ofen aufgebrannt, soll er solchen seinen Ofen ausstragen, solchen verkauft zu der Portier stellen, damit dem Commissario, und dieser seinen Zugeordneten Herren so auch den gehörigen Besuch und Inspection zum Besichtigen zu anzeigen, und zu dem Ausschlagen sogleich einen Bequemen Tag ausgen, und bestimmen, sodann soll der Ziegler allen Zugehör und Thüren nicht, als Meiner Gnädigen Herren ihren hierüm gemachte Ordnung zu verkaufen befugt sein. Item damit

Fünftens: der Zug ausgefallen, soll Ziegler zuvor den Leib, und den und klein sobig gehörigen Ofen, Thüren und zuhaben seinen kleinen Ziegel noch Kalch hinweg haben, dann denen solchen zugeschrieben und vertheilt ist; und so nach vorgehender Besichtigung dem Ziegler einigen Zug oder Ziegel, der ihme nicht bezahlt wäre, übrig verbleiben soll er es dem Commissario anzeigen, und diesen ihme solchen zu seines Amts Handen abzunehmen und bezahlen; Auch soll er

Sechstens: der Ziegler bey seinem gehörigen Ofen alle diejenige, so den Zug außer Meiner Gnädigen Herren Befehlen suchen, denen hierzu verordneten zu nöthiger Nachsuchung und Besichtigung zu dürfen und anzeigen schuldig sein. Item

Siebendens: mit dürrem Holz den Zug abhauen und Kasten gebrauchen und ausgenommen, als soll er Ziegler jedesmal, wenn er ausgebrannt, noch einen Versuch, wenigstens zu dreyen Malen Sonntags bey der Hütten und in dem Wald zu haben befliessen sein.

Achtens: Soll er Ziegler bey seinem gehörigen Ofen, wenn er einen Brand thut, den Ofen mit Zeug zu beladen, auch zum Nachtheil des andern Zeugs mit Holz zu überhitzen nicht bemüssigt, sondern, wie solcher in der Breite und Höhe zu ihme selbsten ist, anzufüllen und zu belegen schuldig sein; auch soll er

Neuntens: zu dem Gewölb im Ofen einen Bau bey seinem Bau anzeigen, sondern allein dem seinen von den Thüren gleichsam den Ofen bey Seiten angefüllt sein. Item

Zehendens: der Ziegler Todes verscheiden oder sonst sein Handwerk von der Hütten kommen und abziehen würde, soll er oder die seinigen dem Commissario so viel an Ziegelblättlen, als ihme bey seinem Rückzug überliefert worden, zuruckgeben oder aber das davon mangelt zu bezahlen und gütlich machen verbunden sein. Zu gegen und

Eilftens: haben Wir ihme alljährlich aus Unserm Corn Amt fünf Mütt Müslikorn und aus dem Regina Amt vier Mütt Haber zu haben gnädig bestimmt.

Dessen allem zu wahrem Urkund Wir gemeinen Unsers Statt Siegel hierunten haben aufdrucken lassen und gegenwärtigen Brief haben geben und bestätigt ist. — Luzern den 31. Octobris nach der Geburt unsers lieben Herrn und Heilands J. C. gezahlt ein Tausend Sieben Hundert Acht Zig und Acht Jar.

Zimmer A. Schrank B. Schublad N.° ~~A~~ 15.
Packet N.° 7

Leben Briefe

für

Andr. Altorfer

1788.

A I 1224